Pflegekammer NRW

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Positionspapier

Praxisanleitung als Schlüssel für Ausbildungsqualität

Die Bedeutung der Praxisanleitung

Die Praxisanleitung ist das Bindeglied zwischen Theorie und Praxis und sichert die Qualität der Pflegeausbildung. Ohne sie kann kein nachhaltiger Kompetenzaufbau stattfinden. Sie stellt sicher, dass theoretisch erworbenes Wissen in professionelles Handeln überführt wird, und fördert die Entwicklung einer reflektierten, selbstständigen Pflegepraxis (Bohrer 2013). Die Praxisanleitenden übernehmen dabei eine Doppelrolle: Sie sind Lernbegleiter*innen und Vorbilder zugleich, die die Auszubildenden und Pflegestudierenden in realen Pflegesituationen anleiten, motivieren und zur kritischen Reflexion befähigen (Klein, 2021; Müller, 2025).

Die gesetzliche Grundlage für die Praxisanleitung findet sich in § 4 Abs. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG). Demnach müssen mindestens zehn Prozent der praktischen Ausbildung durch entsprechend qualifizierte Praxisanleitende begleitet werden. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung konkretisiert diese Vorgabe und verfolgt das Ziel, eine kontinuierliche fachliche und pädagogische Begleitung der Auszubildenden und Pflegestudierenden sicherzustellen. Aus Sicht der Pflegekammer werden die derzeit geltenden Mindestvorgaben den tatsächlichen Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Pflegeausbildung jedoch nicht gerecht. Die Rolle der Praxisanleitenden hat sich in den vergangenen Jahren deutlich erweitert und umfasst neben der direkten Anleitung zunehmend die Planung, Dokumentation und Evaluation von Lernprozessen, die Durchführung und Nachbereitung von Leistungsbewertungen sowie die Mitwirkung in staatlichen und hochschulischen Prüfungsverfahren. Gleichzeitig steigt durchwachsende Ausbildungszahlen und die zunehmende Komplexität der Versorgungssituationen der Betreuungs- und Koordinierungsaufwand in der praktischen Ausbildung. Die hierfür erforderlichen zeitlichen und personellen Ressourcen werden in den bestehenden rechtlichen Vorgaben bislang nicht ausreichend berücksichtigt. Dies führt zu einer zunehmenden Belastung der Praxisanleitenden und birgt das Risiko, dass die Qualität der praktischen Ausbildung langfristig nicht im erforderlichen Umfang sichergestellt werden kann. Um den gestiegenen Anforderungen wirksam zu begegnen und eine hohe Ausbildungsqualität nachhaltig zu gewährleisten, bedarf es einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualifizierungsanforderungen an Praxisanleitende. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen befürwortet eine Verankerung der Weiterbildung von Praxisanleitenden innerhalb der beruflichen Selbstverwaltung. Die Weiterbildungsordnung der Pflegekammer NRW sowie die hierzu erlassenen Rahmenvorgaben bieten bereits eine geeignete Grundlage, um landesweit einheitliche Qualitätsstandards, verbindliche Kompetenzanforderungen und eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Weiterbildung sicherzustellen. Dadurch können die Anforderungen der Praxis, der Ausbildungsträger und der Auszubildenden gleichermaßen berücksichtigt sowie die Qualität der praktischen Ausbildung nachhaltig gestärkt werden.

Zudem erhöht die steigende Zahl an Auszubildenden den Betreuungs- und Koordinierungsaufwand. Dieser wird in den bestehenden Vorgaben bislang nicht ausreichend berücksichtigt und führt zunehmend zu einer Überlastung der Praxisanleitenden.

Folgen von fehlender Praxisanleitung

Zwar fordert das Pflegeberufegesetz (PflBG, § 4 Abs. 3) einen Mindestanteil von 10 % Praxisanleitungszeit, doch wird diese Anforderung in vielen Einrichtungen nur formal und nicht innerhalb der individuellen Ausbildung erfüllt. Unter dem anhaltenden Druck und den fehlenden Ressourcen kommt es mitunter zu einer formalen, aber nicht realen Dokumentation von Anleitungszeiten (Schlosser 2022). Dies ist Ausdruck einer Überforderung, die die Ausbildungsqualität gefährdet.

> „Ein zu geringes Angebot an Praxisanleitung führt zu Defiziten in der praktischen Ausbildung und bringt die Auszubildenden in eine Zwangslage: Nur wer die vorgeschriebenen Stunden nachweisen kann, wird zur Prüfung zugelassen.“ (DBfK 2024)

Fehlende oder unzureichend ausgestaltete Praxisanleitung hat weitreichende Folgen für die Auszubildenden und die Qualität der pflegerischen Versorgung insgesamt. Unsicherheiten sowie fehlerhafte Handlungsabläufe können sich bei den Auszubildenden verfestigen und zu negativen Ergebnissen in praktischen Abschlussprüfungen führen.

Diese Herausforderung für den Lernort Praxis wird zusätzlich durch eine fehlende bzw. unzureichend ausgestaltete Praxisbegleitung durch die Pflegeschulen verstärkt. Die refinanzierte Praxisbegleitung ist vorgesehen und soll den Theorie-Praxis-Transfer unterstützen, sowie den individuellen Kompetenzerwerb einschätzen (§ 5 PflAPrV). In der Umsetzung zeigt sich jedoch, dass Umfang und Ausgestaltung der Praxisbegleitung häufig unzureichend und konzeptionell nicht verbindlich geregelt sind. In der Begleitforschung des Veränderungsprozesses zur Einführung der neuen Pflegeausbildungen (BENP) vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) wird die Verzahnung von Theorie und Praxis in Form von Praxisbegleitung als kritisch angemerkt. Dies führt dazu, dass notwendige Abstimmungen und pädagogische Begleitung vermehrt in den Verantwortungsbereich der Praxisanleitenden verlagert werden. Die Folge ist eine systematische Mehrbelastung der Praxisanleitung. (Müller 2025).

Für die Träger bedeutet dies eine doppelte Herausforderung: Zum einen sinkt die Ausbildungsqualität und damit die Attraktivität als Ausbildungsort, zum anderen drohen langfristig Fachkräftelücken, wenn Auszubildende die Ausbildung abbrechen. Auch die Praxisanleitenden selbst geraten zunehmend in einen Konflikt zwischen Qualitätsanspruch und Praxisrealität (Schlosser 2022, DBfK 2024). Eine zusätzliche Herausforderung besteht darin, Pflegefachpersonen langfristig für die verantwortungsvolle Rolle der Praxisanleitung zu gewinnen. Dies zeigt sich trotz der Einführung zentraler und übergeordneter Praxisanleitungskonzepte und verdeutlicht den bestehenden strukturellen Handlungsbedarf. Die unzureichende Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Pflegeausbildung sowie das Ausbleiben wirksamer Kontrollen und Sanktionen durch die zuständigen Bezirksregierungen gefährden langfristig nicht nur die individuelle Kompetenzentwicklung der Auszubildenden, sondern auch die Qualität und Professionalisierung der Pflege insgesamt. Eine konsequente, qualitativ hochwertige Praxisanleitung ist daher keine optionale Zusatzleistung, sondern eine grundlegende Voraussetzung für eine sichere, reflektierte und zukunftsfähige Pflegepraxis.

Der Referentenentwurf zur Pflegefachassistenzausbildung erweitert die Anforderungen an die Praxisanleitung ab 2027 deutlich. Die Implementierung einer neuen Pflegefachassistenzausbildung wird sich voraussichtlich in erheblichem Maße auf den Lernort Praxis und die Zusammenarbeit zwischen beiden Lernorten auswirken. Die derzeitige gesetzlich geforderte Mindestregelung von zehn Prozent Praxisanleitung bildet diesen erweiterten Auftrag nicht ausreichend ab. Darüber hinaus hat die Praxisanleitung einen erheblichen Einfluss auf die Bindung und Motivation von Auszubildende und Pflegestudierenden. Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass eine strukturierte, wertschätzende Anleitung die Berufszufriedenheit und die Wahrscheinlichkeit erhöht, im Pflegeberuf zu verbleiben (Bohrer 2013, Schlosser 2022, Bär, 2024). Umgekehrt führt eine unzureichende und fehlende Anleitung häufig zu Überforderung, Unsicherheit und Abbrüchen während der Ausbildung (Bohrer 2013, Schlosser 2022).

> „Die Unzufriedenheit mit den Ausbildungsbedingungen ist in der Pflege deutlich höher als in anderen Berufen. Dies zeigt der ver.di-Ausbildungsreport Pflegeberufe 2024, für den insgesamt über 2.200 Auszubildende und Studierende nach dem Pflegeberufegesetz befragt wurden.“ (Ver.di Ausbildungsreport 2025)

Die Praxisanleitung trägt somit wesentlich zur Weiterentwicklung und Professionalisierung der Pflege und zur langfristigen Sicherung der qualitativen pflegerischen Versorgung bei. Ohne angemessene strukturelle, zeitliche und personelle Rahmenbedingungen kann die Praxisanleitung ihre Rolle jedoch nicht entfalten. Dennoch zeigen zahlreiche Rückmeldungen aus der Praxis sowie auch die bereits genannten Studien, dass die Rahmenbedingungen für die Anleitung in vielen Einrichtungen unzureichend sind.

Hürden für die Praxisanleitung

Konzepte der zentralen und dezentralen Praxisanleitung zeigen Defizite auf. Während die zentrale Praxisanleitung oftmals durch organisatorische Aufgaben gebunden ist und weniger Zeit für direkte Anleitung bleibt, ist dezentrale Praxisanleitung häufig nicht ausreichend zeitlich abgesichert und erfolgt unter den Bedingungen des Versorgungsalltags. Eine weitreichende Konsequenz sind eingeschränkte Lernprozesse, fehlende kontinuierliche Praxisanleitung und eine unzureichende individuelle Förderung der Pflegeauszubildenden. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf die persönliche und fachliche Entwicklung der zukünftigen Pflegefachpersonen, sondern auch auf die langfristige Bindung an den Pflegeberuf. Praxisanleitende berichten, dass sie trotz hoher Verantwortung weder über eigene Räumlichkeiten noch über ausreichende zeitliche Ressourcen verfügen. Praxisanleitung findet häufig „nebenbei“ statt, während die Praxisanleitenden gleichzeitig in die direkte pflegerische Versorgung eingebunden sind. Dadurch befinden sie sich dauerhaft in einer Doppelrolle als Pflegefachperson und Praxisanleitende. Diese ist mit einer Doppelfunktion verbunden, die sowohl den Versorgungs- als auch den Bildungsauftrag umfasst (Schlosser 2022).

Die gesetzlichen Vorgaben zur Praxisanleitung können unter Bedingungen von Personalmangel und Zeitdruck vielfach nicht umgesetzt werden (Bär 2024). Vertretungsregelungen fehlen ebenso, wie feste Strukturen zur Entlastung. Dadurch leidet die Qualität der Anleitung ebenso wie die Zufriedenheit der Praxisanleitenden und Auszubildenden. Hinzu kommt, dass für viele Anleitende keine geeigneten Arbeitsplätze oder Rückzugsräume existieren, um Lern- und Reflexionsgespräche in angemessenem Rahmen zu führen (Schlosser 2022).

Unabhängig vom gewählten Praxisanleitungsmodell ist eine strukturelle Stärkung der Praxisanleitung überfällig, um die Ausbildungsqualität nachhaltig zu sichern (Müller 2025; Bruns & Wesselborg 2025).

Neben diesen strukturellen Defiziten ist der fachliche und organisatorische Aufwand in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Neben der Begleitung von Pflegeauszubildenden und Studierenden in der Pflege werden auch zunehmend Personen in Anerkennungsverfahren von Praxisanleitenden unterstützt, bewertet oder angeleitet. Im Zuge der Novellierung und Weiterentwicklung der Gesundheitsberufe werden Aufgaben der Praxisanleitung auch auf die Berufsgruppen der ATA (Anästhesietechnische Assistenten) und der OTA (Operationstechnische Assistenten), sowie Teilnehmer*Innen in Weiterbildungen übertragen. Die weiteren Berufsgruppen im Gesundheitswesen stellen spezifische Anforderungen an die Beurteilung, das Curriculum und die Basisqualifikation. Die Anerkennung der Pflegeberufe erfordert ein zeitintensives Verfahren und nicht nur praktische, sondern auch soziokulturelle Begleitung (Müller 2025). Anerkennung ist ein zunehmender Baustein, der richtigerweise im Aufgabenspektrum der Praxisanleitung liegt. Der Anspruch an die Rolle der Praxisanleitung nimmt dabei kontinuierlich zu, während die zugrundeliegenden strukturellen Herausforderungen weitgehend unverändert bestehen bleiben.

Bürokratische Hürden

Ein wesentlicher bürokratischer Belastungsfaktor für die Praxisanleitung besteht in den unterschiedlichen Anforderungen an Ausbildungsdokumentationen und Prüfungsnachweise. Trotz bundesrechtlicher Vorgaben durch die Pflegeberufeausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) zeigen sich in der praktischen Umsetzung erhebliche Unterschiede zwischen den Bezirksregierungen sowie den kooperierenden Pflegeschulen. Dies betrifft sowohl die Ausgestaltung der Ausbildungsdokumentation als auch die Anforderungen im Rahmen der praktischen Ausbildung und der Abschlussprüfungen. Für den Lernort Praxis führt dies zu einem hohen Anpassungsaufwand, da Praxisanleitende vielfach mit unterschiedlichen Dokumentationssystemen, Formularen und Verfahrensweisen arbeiten müssen. Gleichzeitig werden Aufgaben, die ursprünglich dem schulischen Bildungsauftrag zuzuordnen sind, zunehmend auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung übertragen. Diese Aufgabenverlagerung wird seitens der Bildungseinrichtungen häufig mit Vorgaben der jeweils zuständigen Bezirksregierung begründet. Aus Sicht der Praxis entstehen dadurch zusätzliche bürokratische Belastungen, die weder ausreichend standardisiert noch nachvollziehbar begründet sind. Besonders Praxiseinrichtungen, die mit unterschiedlichen Bildungseinrichtungen kooperieren, berichten von erheblichen Unterschieden in den Anforderungen an die Lernorte Praxis. Dies erschwert die Ausbildungsorganisation und bindet personelle Ressourcen, die für die direkte Begleitung und Förderung der Auszubildenden fehlend.

Finanzierung der praktischen Ausbildung

Ein weiteres Problem betrifft die Refinanzierung der praktischen Ausbildung. Die Praxisanleitung von Auszubildenden ist mit einem erheblichen zeitlichen, personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Obwohl im Rahmen der Pflegeausbildungsfinanzierung Anlage 1 Mittel für ausbildungsbezogene Aufgaben, darunter die Qualifizierung von Praxisanleitenden, verpflichtende Fortbildungen sowie Lern- und Lehrmaterialien, vorgesehen sind, berichten viele Praxisanleitende, dass die hierfür erforderlichen Ressourcen im Versorgungsalltag nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind verbindliche Nachweispflichten sowie klare Vorgaben zur Verwendung der Mittel aus dem Ausbildungsfonds erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass die für die praktische Ausbildung und Praxisanleitung vorgesehenen Finanzmittel zweckgebunden, transparent und nachvollziehbar eingesetzt werden. Zukünftig könnte die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen die Verantwortung für die Entwicklung und Überwachung entsprechender Qualitäts- und Nachweisstandards übernehmen.

Ebenso ist es schwer nachzuvollziehen wonach sich eine Zulage für die Praxisanleitung orientiert. Je nach Arbeitgeber und tariflichen Regelungen variieren die Zulagen zwischen 0 – 300 €. Diese Zulagenpraxis für Praxisanleitende ist aufgrund derzeit uneinheitlicher Regelungen weder transparent noch sachgerecht und wird der hohen Verantwortung dieser Funktion nicht gerecht. Eine einheitliche Regelung für die unterschiedlichen Pflegesettings ist im Rahmen einer transparenten Refinanzierung der Pflegeausbildung zwingend erforderlich (PflAFinV 2018). Die Pflegekammer NRW fordert daher verbindliche, einheitliche und auskömmlich refinanzierte Rahmenbedingungen, die den tatsächlichen Anforderungen und der besonderen fachlichen Verantwortung und Kompetenz der Praxisanleitung im jeweiligen Pflegesetting und Ausbildungsbereich Rechnung tragen.

Modell von Praxisanleitung

Angesichts der Anforderungen an eine kompetenzorientierte Gestaltung der praktischen Ausbildung sollten die Möglichkeiten zur Durchführung von Gruppenanleitungen am Lernort Praxis erweitert werden. Insbesondere in den Pflichteinsätzen der generalistischen Pflegeausbildung ergeben sich wiederkehrende Lern- und Arbeitsaufgaben sowie gemeinsame Lernanlässe, die im Rahmen geplanter und strukturierter Anleitungssituationen mit mehreren Auszubildenden didaktisch sinnvoll bearbeitet werden können. Gruppenanleitungen fördern den fachlichen Austausch, die gemeinsame Reflexion beruflicher Handlungssituationen sowie die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz. (Jürgensen et al. 2021).

Voraussetzung hierfür ist, dass die individuellen Ausbildungsziele und die personenbezogene Kompetenzentwicklung der Auszubildenden weiterhin im Mittelpunkt stehen. Die Planung, Durchführung und Auswertung von Anleitungssituationen muss eine kompetenzorientierte Einschätzung der Lernentwicklung ermöglichen und die Nachvollziehbarkeit individueller Lernprozesse sicherstellen. Die gesetzlichen Anforderungen an den individuellen Kompetenzerwerb sowie an die Praxisanleitung bleiben hiervon unberührt (Jürgensen et al. 2021).

Die Entscheidung, in welchen Ausbildungssituationen Einzelanleitungen oder Gruppenanleitungen zum Einsatz kommen, sollte im Rahmen des jeweiligen Ausbildungskonzeptes durch die für die praktische Ausbildung Verantwortlichen getroffen werden. Praxisanleitende benötigen die notwendige pädagogische Gestaltungsfreiheit, um auf Grundlage der Kompetenzziele, der individuellen Lernvoraussetzungen der Auszubildenden und der Bedingungen des jeweiligen Einsatzortes geeignete Anleitungsmethoden auszuwählen. Eine flexible Kombination aus Einzel- und Gruppenanleitungen trägt dazu bei, die Lernortkooperation zu stärken, die Qualität der praktischen Ausbildung zu sichern und die Kompetenzentwicklung der Auszubildenden wirksam zu unterstützen (Klein et al. 2021).

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen kritisiert, dass politische und organisatorische Entscheidungen zur Praxisanleitung häufig ohne die Einbindung derjenigen getroffen werden, die diese in der Praxis umsetzen. Während Pflegeschulen systematisch in Planungsprozesse einbezogen werden, bleibt die Perspektive der Praxisanleitenden und Einrichtungen weitgehend unberücksichtigt. Diese fehlende Mitsprache führt zu Frustration und zum Verlust von Gestaltungsmöglichkeiten. Praxisanleitende wünschen sich eine politische Stimme und die Möglichkeit, an den Entscheidungen beteiligt zu werden.

Für die Träger bedeutet dies eine doppelte Herausforderung: Zum einen sinkt die Ausbildungsqualität und damit die Attraktivität als Ausbildungsort, zum anderen drohen langfristig Fachkräftelücken, wenn Auszubildende die Ausbildung abbrechen. Auch die Praxisanleitenden selbst geraten zunehmend in einen Konflikt zwischen Qualitätsanspruch und Praxisrealität (Schlosser 2022, DBfK 2024).

Langfristig gefährdet die mangelnde Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Pflegeausbildung somit nicht nur die individuelle Kompetenzentwicklung, sondern auch die Professionalisierung der Pflege. Eine konsequente und qualitativ hochwertige Praxisanleitung ist daher kein „nice to have“, sondern eine Grundvoraussetzung für eine sichere, reflektierte und zukunftsfähige Pflegepraxis

Schlussfolgerung

Die Pflegekammer NRW fordert deshalb eine grundlegende Verbesserung der strukturellen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Dazu gehören eine verbindliche Freistellung und Vertretungsregelung für Praxisanleitende, eine transparente Mittelverwendung, sowie Investitionsmittel in Räumlichkeiten für die Praxisanleitenden. Ebenso wichtig sind landesweit einheitliche Regelungen, die klare Standards für Praxisanleitungszeiten und Qualitätssicherung schaffen.

Darüber hinaus spricht sich die Pflegekammer NRW dafür aus, dass die Zuständigkeit für die Weiterbildung der Praxisanleitenden als hoheitliche Aufgabe in ihre Verantwortung übergeht. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Weiterbildungsinhalte landesweit einheitlich, praxisnah und qualitätsgesichert gestaltet sind.

Eine klare und verbindliche Regelung auf Landesebene ist unabdingbar, um die Gleichwertigkeit und Anerkennung pflegerischer Qualifikationen sicherzustellen und die im Pflegeberufegesetz festgelegten Standards konsequent durchzusetzen und zu evaluieren. Das PflBG definiert mit seinen Kompetenzanforderungen (§ 5) und den klaren Qualitätsanforderungen an die Praxisanleitung (§ 4 Abs. 3 sowie § 16) einen verbindlichen Rahmen, der nicht unverbindlich interpretiert, sondern aktiv umgesetzt und kontrolliert, sowie sanktioniert werden muss.

Die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Pflegeausbildung setzt einen landesweit transparenten und nachvollziehbaren Umgang mit den gesetzlichen Vorgaben voraus. Das Pflegeberufegesetz definiert mit den Kompetenzanforderungen des § 5 sowie den Regelungen zur praktischen Ausbildung und Praxisanleitung einen verbindlichen Qualitätsrahmen, der die Grundlage für eine vergleichbare und hochwertige Qualifizierung zukünftiger Pflegefachpersonen bildet. Die konsequente Umsetzung, Evaluation und Weiterentwicklung dieser Standards tragen wesentlich zur Gleichwertigkeit und Anerkennung pflegerischer Qualifikationen bei. Dies entspricht zugleich den in der Berufsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen verankerten Grundsätzen professioneller Berufsausübung, insbesondere der Verantwortung für Qualität, Kompetenzentwicklung und Patientensicherheit. Vor diesem Hintergrund kommt transparenten Verfahren zur Qualitätssicherung und Evaluation eine besondere Bedeutung zu. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen kann hierbei im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags als berufsständische Selbstverwaltung einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards und zur Stärkung der Profession leisten.

Forderungen:

1. Übertragung der Verantwortung für die Weiterbildung an die Pflegekammer NRW

Das Ministerium wird aufgefordert, die Zuständigkeit für die Weiterbildung zur Praxisanleitung an die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zu übertragen.

Nur durch eine einheitliche, durch die berufliche Selbstverwaltung gesteuerte Regelung können:

- verbindliche Qualitätsstandards
- praxisnahe Inhalte
- und eine nachhaltige Professionalisierung sichergestellt werden.

2. Verbindliche Sicherstellung von Praxisanleitungszeit

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen fordert, dass die vorgesehenen Praxisanleitungsanteile tatsächlich und überprüfbar umgesetzt werden.

- Nachzollziehbare Regelungen zur Freistellung von dezentralen Praxisanleitenden
- Kontrolle und Regulierung der vorgegebenen Praxisanleitungszeiten
- Sanktionierung von fehlender Praxisanleitung

3. Stärkung der strukturellen Rahmenbedingungen

Das Ministerium wird aufgefordert, landesweit verbindliche Mindeststandards für die Organisation der Praxisanleitung zu definieren. Dies umfasst insbesondere:

- verlässliche Zeitkontingente
- klare Zuständigkeiten
- räumliche und organisatorische Bedingungen für Anleitung und Reflexion im jeweiligen Einsatzbereich

4. Einheitliche landesweite Standards für Praxisanleitung

Das Ministerium wird aufgefordert, landesweit einheitliche Vorgaben für die jeweiligen praktischen Ausbildungssettings zu schaffen. Dazu zählen praktische Ausbildungsstandards, wie z.B.

- Bewertungsverfahren
- Anleitungsstruktur
- Ebenso muss die Praxisanleitung verbindlich in den Prozess der Abschlussprüfungen eingebunden sein, d.h. bei der Auswahl geeigneter Prüfungssituationen

5. Transparente und zweckgebundene Mittelverwendung

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen fordert, für eine transparente Verwendung der Mittel zur Praxisanleitung zu sorgen.

- Es muss nachvollziehbar sichergestellt werden, dass finanzielle Ressourcen tatsächlich in die Freistellung, Qualifizierung und Ausstattung der Praxisanleitung fließen,
- Hier sollte auch eine Regulierung durch die Bezirksregierung stattfinden oder zukünftig der Pflegekammer NRW stattfinden.

Literaturverzeichnis

Bär, S., Steinweg, V. E., & Dauner, D. (2024). Verbesserte Ausbildungsbedingungen in der Pflege? Auswirkungen des Pflegeberufegesetzes auf die Praxisanleitung im Krankenhaus. WSI-Mitteilungen, 77(2), 131–136. https://doi.org/10.5771/0342-300X-2024-2-131

Bohrer, A. (2013). Selbstständig werden in der Pflegepraxis: Eine empirische Studie zum informellen Lernen in der praktischen Pflegeausbildung. WVB Wissenschaftlicher Verlag Berlin.

Bundesministerium für Gesundheit. (2025). Referentenentwurf der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflFAssAPrV).

Bruns, J., & Wesselborg, B. (2025). Zentrale vs. dezentrale Anleitung im Vergleich: Herausforderungen und Potenziale aus Sicht der Praxisanleitenden. Pflege Zeitschrift, 78(9), 42–44.

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK). (2024). Situation der Praxisanleitung: Auszubildenden-Befragung 2024. DBfK.

Duveneck, N., Rahner, M., & Darmann-Finck, I. (2025). Modulcurriculum für die Praxisanleitungsqualifikation: Ein hochschulisches Bildungsangebot. Bundesinstitut für Berufsbildung. https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/20129

Jürgensen, A.; & Dauer, B. (2021). Handreichung für die Pflegeausbildung am Lernort Praxis. Bundesinstitut für Berufsbildung. https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/17175

Klein, Z.; Peters, M.; Dauer, B.; Garcia González, D. (2021): Empfehlungen für Praxisanleitende im Rahmen der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG). 610125624d52f_Empfehlungen_fuer_Praxisanleitende_barrierefrei (1).pdf

Müller, N., & Caspers, A. (2025). Warum sich Pflegeeinrichtungen gegen die Ausbildung entscheiden. BWP, 54(2), 50–54. https://www.bwp-zeitschrift.de/dienst/publikationen/de/20399

Müller, N., & Caspers, A. (2025): Monitoring zur Umsetzung der Pflegeausbildungen. Ergebnisse der zweiten Erhebungswelle 2024 aus dem BIBB-Pflegepanel.

Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV). (2018). Verordnung über die Finanzierung der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622).

Schlosser, D. (2022). Die Praxisanleitung in der Pflegeausbildung gestalten: Eine qualitativ-empirische Studie zur Rollenklarheit und Rollendiffusität. Waxmann Verlag Münster.

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft. (2025). Ausbildungsreport Pflegeberufe. https://www.verdi.de/gesundheit-soziales-bildung/mein-beruf/pflegeberufe/ausbildungsreport-pflegeberufe

Dieser Text wurde im September 2026 erstellt.

Herausgeberin:
Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

www.pflegekammer-nrw.de
E-Mail: info@pflegekammer-nrw.de
Telefon: +49 211 822 089 0

Adresse:
Alte Landstraße 104
40489 Düsseldorf